

völkerung über die Bedeutung der Erfassung und Verwertung von Küchenabfällen für die Schweinemast laufend aufgeklärt wird. Mit Hilfe der Hausgemeinschaften sind die Werkstätten zur Mitarbeit bei der Sammlung der Küchenabfälle aus Haushalten zu gewinnen. Rundfunk, Presse und sonstige Propagandamittel sind bei der Aufklärungsarbeit mit heranzuziehen.

2. a) Die Betriebe der Straßenreinigung und Müllabfuhr der Städte und Gemeinden haben zu gewährleisten, daß in genügender Anzahl gut erhaltene Müllkästen oder andere Behälter gereinigt für die Aufnahme von Küchenabfällen bereitgestellt werden.
 - b) Die VEB (K) Mast bzw. die Betriebe der Straßenreinigung und Müllabfuhr haben alle Behälter gut sichtbar zu kennzeichnen und in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden an geeigneten Orten aufzustellen. Die Aufstellung ist mit den Haus- und Straßenvertrauensleuten und der Hygiene-Inspektion vorher zu beraten.
 - c) Die Abfuhr der Abfälle hat durch die VEB (K) Mast bzw. die Betriebe der Straßenreinigung und Müllabfuhr zu erfolgen und ist im Sommer mindestens alle 2 bis 3 Tage und im Winter alle 4 bis 5 Tage vorzunehmen.
3. Der Abgabepreis für Küchenabfälle an die Mästereien darf 1,20 DM je Dezitonne nicht übersteigen. Die Abgabe von Futtermitteln aus örtlichen Reserven gegen Naturalvergütung ist nicht gestattet. Für die Küchenabfälle aus Haushalten erfolgt keine Bezahlung.
4. In Kreisen, in denen sich keine VEB (K) Mast befinden, und in den Fällen, wo die VEB (K) Mast verkehrsmäßig ungünstig liegen, haben die örtlichen Organe die Erfassung der Futtermittel aus örtlichen Reserven zu organisieren und sie den VEG und LPG zur Schweinemast zur Verfügung zu stellen.
5. Um die Belange der bestehenden privaten gewerblichen Schweinemästereien zu berücksichtigen, können denselben durch die örtlichen Organe bestimmte Wohnblocks oder Straßenzüge zur selbständigen Erfassung von Küchenabfällen zugewiesen werden. Den unter § 3 genannten Betrieben und Institutionen ist eine Abgabe von Küchenabfällen an diese Schweinemästereien nicht gestattet.
6. Die Verwertung von Küchenabfällen für Mastzwecke darf nur in ausreichend entkeimtem Zustand erfolgen. Die Küchenabfälle müssen vor dem Verfüttern mindestens 30 Minuten lang auf 100° C erhitzt werden. Die Kreistierärzte sowie die Tierärzte, die die Schweinebestände der Mastanstalten betreuen, haben die Einhaltung dieser notwendigen Maßnahmen zu kontrollieren. §

§ 5

- (1) Aufgaben und Tätigkeit der VEB (K) Mast werden durch das Rahmenstatut (Anlage) geregelt.
- (2) Die zuständigen Räte der Kreise und Städte können auf der Grundlage dieses Rahmenstatuts gesonderte Statuten beschließen.
- (3) Soweit durch die zuständigen Räte der Kreise und Städte keine gesonderten Statuten beschlossen werden, gilt das Rahmenstatut unmittelbar.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der VEB für Mast von Schlachtvieh vom 18. September 1953 (ZBl. S. 465) außer Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1960

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft
Reichell

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Rahmenstatut der volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigenen Betriebe für Mast von Schlachtvieh (nachstehend Betriebe genannt) sind als volkseigene Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen.

(2) Die Betriebe sind den Räten der Kreise bzw. Städte unterstellt. Die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der Betriebe erfolgt durch die Räte der Kreise bzw. Städte, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Die Betriebe führen im Rechtsverkehr den Namen:
„VEB (K) für Mast von Schlachtvieh“ in.....
(Ort der Verwaltung)
- (2) Sitz der Betriebe ist der Ort der Verwaltung.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Betriebe haben sich als volkseigene Betriebe der Landwirtschaft zu Musterbetrieben zu entwickeln und auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien zu arbeiten. Sie haben aktiven Einfluß auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu nehmen und ihre Erfahrungen in der Durchführung einer rationellen Schlachtviehproduktion an die volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu vermitteln.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Produktion von Schlachtvieh bester Qualität zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit tierischen Erzeugnissen;
2. Erfassung aller als Futtermittel verwertbaren Abfälle in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sowie den Betrieben der Straßenreinigung und Müllabfuhr;
3. Verkürzung der Mastzeit und Senkung des Futteraufwandes durch Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Neuerermethoden auf dem Gebiet der Haltung, Pflege und Fütterung sowie Senkung der Tierverluste durch Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten;
4. Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Organisation und Durchführung des sozialistischen